

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

geschaffen werden, für welche eine Berechtigung nicht vorhanden ist.

Dabei trägt das Gesetz selbstverständlich den besonderen Verhältnissen der Arbeiter und der Selbständigen genügend Rechnung.

Die Abgrenzung der Versicherungspflicht wurde derart festgesetzt, daß tatsächlich der kleine Mann unbedingt in die Versicherung aufgenommen erscheint. Von dieser ausgeschlossen sind jene, die mehr als 2400 Kronen steuerpflichtiges Einkommen haben oder mehr als zwei familienfremde Arbeiter beschäftigen. Unter „Arbeiter“ sind selbstverständlich nur Gehilfen usw. zu verstehen, nicht aber Praktikanten, Lehrlinge etc. Ein Gewerbsmann mit zwei Gehilfen und zwei Lehrlingen ist ebenso versicherungspflichtig wie der Bauer, der außer Sohn und Tochter noch eine Magd und einen Knecht beschäftigt.

Bei der Frage der Bestimmung der Beiträge mußte, wie schon dargelegt, im Auge behalten werden, daß die Selbständigen nicht so regelmäßige Geldeinkünfte haben wie der Arbeiter. Während diese sicher ihren Lohn erhalten, muß der Gewerbsmann, der Kleinhändler und gar der Bauer oft lange Zeit auf Geldeingänge warten. Es mußte daher der Zwangsbeitrag verhältnismäßig sehr niedrig angenommen, aber andererseits nach zwei Richtungen hin die Möglichkeit von Erhöhungen offen gelassen werden. Das geschah dadurch, daß bei einem Einkommen bis zu 480 K der Zwangsmonatsbeitrag 50 h beträgt, bei allen übrigen aber 1 K. Dabei ist aber den Landesgesetzgebungen, also den Landtagen, das Recht gegeben, für einzelne Teile des Kronlandes, etwa für gewisse Städte oder aber für das ganze Land, eine Erhöhung dieser Beiträge auszusprechen, wofür natürlich auch eine erhöhte Rente gewährt wird. Auf diese Weise ist den sehr verschiedenen